



**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus, Abteilung Gewerberecht**  
**Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1**

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den  
Präsidenten des Landtages  
von Niederösterreich  
Mag. Edmund Freibauer

**Landtag von Niederösterreich**  
**Landtagsdirektion**

Eing.: 28.11.2002

zu Ltg.-**929/A-2/35-2002**

**V-Ausschuss**

Beilagen

WST1-A-14/49

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

**Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005**  
In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb  
der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

Bezug

Bearbeiter (02742) 9005  
Mag. Weitzer

Durchwahl  
12712

Datum  
26. November 2002

Betrifft

Antrag betreffend die geplante Änderung der Gewerbeordnung 1994 und deren mögliche Auswirkung auf den Jugendschutz

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 21. März 2002, Ltg.-929/A-2/35-2002, hat die NÖ Landesregierung diese Resolution der Bundesregierung der Republik Österreich am 3. Mai 2002 mit dem Ersuchen um Berücksichtigung übersandt. Mit Schreiben vom 25. Juni 2002 hat das Bundeskanzleramt zum Inhalt dieser Resolution folgendes mitgeteilt:

„Der dem Begutachtungsverfahren unterzogene Entwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung 1994 sah vor, daß die den einzelnen Gewerbetreibenden zustehenden Rechte sowie ihre Pflichten im Verordnungsweg geregelt werden, um das Gesetz schlanker und leichter lesbar zu machen. Eine inhaltliche Änderung wäre damit nicht verbunden gewesen. Da gegen eine solche Vorgangsweise verfassungsrechtliche Bedenken geltend gemacht wurden, wurde dieses Vorhaben wieder aufgegeben. Die Regierungsvorlage einer Gewerberechtsnovelle regelt die Rechte und Pflichten der Gastwirte und sonstiger, zum Ausschank von alkoholischen Getränken berechtigter Gewerbetreibender – allerdings in etwas gestraffter Form – wieder auf Gesetzesstufe. In der genannten Regierungsvorlage sind den §§ 149 bis 151 der derzeit geltenden Gewerbeordnung entsprechende Bestimmungen enthalten.“

Zu Punkt 2 der Resolution (eine bundesweite Kampagne für den Handel und insbesondere für die Gastronomie zu starten) hat sich das Bundeskanzleramt nicht geäußert.

Festgehalten wird, daß die Novelle zur Gewerbeordnung mit dem BGBl. Nr. 111/2002 kundgemacht worden ist.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung  
E r n e s t G a b m a n n  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung